



Recht, Sicherheit
und Ordnung
Auskunft durch
Frau Düe

Piratenpartei
Herrn Klasus Löfflad
Hopfenfohr 21
32657 Lemgo

Marktplatz 4
Schmiedeamtshaus
Zimmer 003
fon (05261) 213-193
vormittags
fax (05261) 213-5193
m.duee@lemgo.de oder
3.300@lemgo.de
Mein Zeichen
32 80 06-Stand

16.03.2012

Genehmigung einer Sondernutzung

Sehr geehrter Herr Löfflad,

nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NW in Verbindung mit §§ 2 und 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Alten Hansestadt Lemgo wird für die u.a. öffentliche Fläche vorbehaltlich der Rechte Dritter auf jederzeitigen Widerruf und unter den in der Anlage beigefügten Auflagen und Bedingungen die Durchführung folgender Sondernutzung genehmigt:

Anlass: Informationsstand zur Landtagswahl in NRW am 13.05.2012

**Termin(e): 17.03., 24.03., 31.03., 07.04., 14.04., 21.04., 28.04., 05.05. und
12.05.2012**

Uhrzeit: 9:00 - 13:00 Uhr

Ort: Mittelstraße 78 (vor dem Wertpapiercenter der Sparkasse)

Gebühr

Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister
32655 Lemgo

fon (05261) 213-0
fax (05261) 213-215
www.lemgo.de

Konto 299
Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Und allen Banken in Lemgo

Unsere Öffnungszeiten
Mo – Fr: 8.30 – 12.00 Uhr
Di auch: 14.30 – 16.00 Uhr
Do auch: 16.00 – 17.00 Uhr
und nach Absprache

Bitte beachten Sie
die Öffnungszeiten
anderer Dienststellen



VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrage

Wichtiger Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Bitte setzen Sie sich zur Vermeidung unnötiger Kosten vor Erhebung einer Klage mit mir in Verbindung, damit etwaige Unstimmigkeiten ggf. ausgeräumt können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch ein solches Verfahren aber nicht verlängert.

Allgemeine Auflagen und Hinweise

1. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
2. Die genehmigte Veranstaltungszeit ist unbedingt einzuhalten.
3. Die Stadt Lemgo ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen und erhoben werden, freigestellt.
4. Diese Genehmigung ist am Genehmigungsort aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzulegen.
5. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung ist abzuschließen.
6. Für Rettungsfahrzeuge muss ein Rettungsweg von mindestens 3 m Breite zur Verfügung stehen.
7. Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können im öffentlichen Interesse nachträglich weitere Auflagen erteilt werden.

Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungsgenehmigung

1. Die in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsfläche (Straßen, Wege und Plätze) ist so abzusichern, dass Personen keinen Schaden an Leben und Gesundheit erleiden. Ist die Erlaubnis auch für die Abend- und Nachtstunden erteilt, so ist der Sondernutzungsbereich entsprechend durch Beleuchtung kenntlich zu machen. Die Straßenbeleuchtung allein reicht nicht aus.
2. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Sinkkästen sind vor Verunreinigungen zu schützen.
3. Durch die Veranstaltung darf der Verkehr auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht behindert werden. Es darf kein Rückstau auf öffentliche Straßen und Wegen entstehen.
4. Verursachte Verunreinigungen auf dem Veranstaltungsplatz und ein Radius von 300 m um den Platz herum sind nach der Veranstaltung unverzüglich, bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich zu beseitigen.